

Sonderungsverbot gem. Art. 7 GG wird in der Anerkennungspraxis der Bundesländer nicht ernst genommen!

http://mds-moehrle.de/fileadmin/user_upload/PDFs/aktu200805.pdf

Der 10. Senat des Finanzgerichts Köln hat im Anschluss an das EuGH-Urteil vom 11.09.2007 (Rs. C- 76/05) entschieden, dass Schulgelder für Schulen in Mitgliedsstaaten der EU unabhängig von ihrer Höhe als Sonderausgaben abzugsfähig sind. Mit seinem Urteil vom 14.02.2008 widerspricht er damit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und der Finanzgerichte. Diese lehnten den Sonderausgabenabzug bei besonders hohen Schulgeldzahlungen im Ausland bisher regelmäßig mit dem Hinweis darauf ab, dass entsprechend hohe Schulgelder an inländische Schulen ebenfalls nicht abzugsfähig seien. Zur Begründung wurde angeführt, dass inländische Privatschulen in solchen Fällen schon von Verfassung wegen keine staatliche Genehmigung oder Anerkennung erhalten könnten, weil damit eine „Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern“ gefördert werde.

Der 10. Senat begründete seine abweichende Entscheidung damit, **dass dieses „Sonderungsverbot“ in der Anerkennungspraxis der Bundesländer nicht ernst genommen werde.** So gebe es beispielsweise **staatlich anerkannte Ersatzschulen mit einem Schulgeld bis zu EUR 30.000,00 jährlich** (FG Köln, 10 - K 74/04/01, Pressemitteilung vom 25.03.2008).

<http://openjur.de/u/136919.html>

FG Köln · Urteil vom 24. November 2008 · Az. 5 K 6417/04

...nach der Rechtsprechung des BVerfG darf durch die Höhe der Schulgeldzahlungen keine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern gefördert werden. Hergeleitet wird das Sonderungsverbot aus Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG. **Danach müssen alle Schüler ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage die Schule besuchen können.** Nach der Rechtsprechung des BVerfG kann bereits ein Schulgeld von mehreren Hundert DM schädlich sein (vgl. BVerfG-Urteil vom 08.04.1987 [1 BvL 8/84](#), [BVerfGE 75, 40](#) [63]). Zwar ist das Sonderungsverbot kein Tatbestandsmerkmal des § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG. Bei dem Besuch einer Auslandsschule ist aber fiktiv zu prüfen, ob sie nach deutschem Recht anerkannt worden wäre. In diesem Zusammenhang ist das Sonderungsverbot von Bedeutung (vgl. BFH-Urteil vom 17.07.2008 [X R 62/04](#), [BFH/NV 2008, 1927](#)).

Landtag von Baden-Württemberg Drucksache 14 / 4806

**Antrag
der Abg. Dr. Frank Mentrup u. a. SPD
und
Stellungnahme
des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

Sonderungsverbot an Schulen in freier Trägerschaft

[...]

Begründung

Da die Gründung von privaten Schulen durch den Staat garantiert ist, dürfen Kinder nicht über die Höhe des Schulgeldes vom Besuch der Schule aus - geschlossen werden. Artikel 7 Abs. 4 GG verbietet die soziale Segregation von Schülern aus wirtschaftlichen Gründen. Außerdem ist die Situation der Lehrer an privaten Schulen wirtschaftlich und rechtlich besonders geschützt.

Eine private Schule als Ersatz für öffentliche Schulen muss allen Schülern ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern offen stehen. Die Höhe der zu zahlenden Beträge muss so bemessen sein, dass sie nicht nur von „Besser- verdienenden“ aufgebracht werden können.

Die Genehmigung für eine private Schule darf nicht erteilt werden, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) selbst hat in einem Beschluss des Ersten Senats vom 9. März 1994 festgestellt, dass Beträge in der Größenordnung von monatlich 170 bis 190 DM nicht von allen Eltern gezahlt werden können und damit verfassungswidrig sind. **Auch durch die Einrichtung von Freiplätzen bzw. Stipendien, wird die allgemeine Zugänglichkeit nicht gewährleistet.** Zudem können Freiplätze nur finanziert werden, wenn der Schulträger entsprechende Zuwendungen erhält. Dies ist aber nur eine vollkommen unzureichende Perspektive, da das strukturelle Problem der Unterfinanzierung von Schulen in freier Trägerschaft bestehen bleibt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. Juli 2009 Nr. 24–6460.0/116 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales zu dem Antrag wie folgt Stellung:

[...]

Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts, auf die in der Begründung des Antrags hingewiesen wird, wonach ein Schulgeld von 170 bis 190 DM je Schüler/Monat zu hoch sei, bezogen sich auf das Jahr 1986. Im Hinblick auf das

Urteil des Bundesverfassungsgerichts ging der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem Urteil vom 12. Januar 2000 – wiederum bezogen auf das Jahr 1986 – von einem zulässigen Schulgeld von 130 DM je Schüler/Monat aus.

Der VGH hat mit rechtskräftigem Urteil vom 19. Juli 2005 (– 9 S 47/09 –) unter Heranziehung des Verbraucherpreisindex ein durchschnittliches monatliches Schulgeld für das Jahr 2000 in Höhe von 112,50 € bzw. für das Jahr 2005 in Höhe von 120 € je Schüler ohne Weiteres für zulässig erachtet. Bei dieser Bewertung hat der VGH auch die Leistungen des Staates für Kinder wie z. B. Kindergeld und die steuerliche Absetzbarkeit des Schulgelds berücksichtigt. Für das Jahr 2008 ergibt sich unter Fortschreibung des Schulgelds an Hand des Verbraucherpreisindex und unter Berücksichtigung der Ausführungen des VGH, dass ein durchschnittliches monatliches Schulgeld in Höhe von 128 € je Schüler ohne Weiteres zulässig ist.

Bei den Angaben zur Höhe des zulässigen Schulgelds handelt es sich um einen Durchschnittswert. Den Ersatzschulen steht es frei, das tatsächlich erhobene Schulgeld nach den Einkommensverhältnissen der Eltern zu staffeln. Ebenso können bei gleichzeitigem Schulbesuch mehrerer Geschwister Nachlässe gewährt werden (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12. Januar 2000, – 9 S 317/98 –). Damit ist auch die Erhebung eines höheren Schulgelds zulässig.

[...]

Nach Artikel 7 Abs. 4 Satz 3 Grundgesetz ist Voraussetzung für die Genehmigung einer Ersatzschule, dass eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind von den für die Genehmigung zuständigen Regierungspräsidien im Rahmen des Genehmigungsverfahrens an Hand der Angaben der Schulträger hierzu zu überprüfen.

[...]

Das von Ersatzschulen in Baden-Württemberg konkret erhobene Schulgeld wird statistisch nicht erfasst. Nach Kenntnis des Ministeriums erheben Ersatzschulen in Baden-Württemberg grundsätzlich Schulgeld in einer Höhe, das nach Einkommensverhältnissen der Eltern gestaffelt ist und vergeben auch Stipendien für Schülerinnen und Schüler insbesondere aus einkommensschwächeren Familien. Auch für Geschwister werden Ermäßigungen gewährt.

Das Sonderungsverbot bezieht sich im Übrigen lediglich auf das Schulgeld, das von den Eltern originär für den Unterricht an der Ersatzschule geleistet wird. Soweit die Schule darüber hinaus Leistungen anbietet, wie z. B. Betreuungsangebote oder Mittagessen, kann die Schule hierfür ein zusätzliches Entgelt erheben. Hierfür geleistete Entgelte der Eltern werden nicht vom Sonderungsverbot erfasst.

Auszug

43

1. Art. 7 Abs. 4 GG gewährleistet jedermann das Freiheitsrecht, nach Satz 1 private Schulen zu errichten und sie gemäß Satz 2 in Verbindung mit den Sätzen 3 und 4 vorbehaltlich staatlicher Genehmigung nach Maßgabe der Landesgesetze als Ersatz für öffentliche Schulen zu betreiben (vgl. BVerfGE 27, 195 <200>; 90, 107 <114>). Ebenfalls geschützt ist das Recht, Prägung und Ausgestaltung des in der Privatschule erteilten Unterrichts - insbesondere im Hinblick auf die Erziehungsziele, die weltanschauliche Basis, die Lehrmethode und die Lehrinhalte - eigenverantwortlich zu bestimmen (vgl. BVerfGE 75, 40 <62>; 88, 40 <46>; 90, 107 <114>). Damit verbunden ist die Freiheit des Privatschulträgers, für seine Schule die Schüler so auszuwählen, dass ein seinen Vorstellungen entsprechender Unterricht durchgeführt werden kann.

44

Mit der Gründungsfreiheit und dem Recht, private Schulen nach den Erziehungszielen und dem darauf ausgerichteten Unterrichtsprogramm des jeweiligen Schulträgers zu betreiben, garantiert Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG zugleich die Privatschule als Institution (vgl. BVerfGE 6, 309 <355>; 75, 40 <61>; 90, 107 <114>). **Diese Gewährleistung sichert der Institution Privatschule verfassungskräftig ihren Bestand und eine ihrer Eigenart entsprechende Verwirklichung** (vgl. BVerfGE 27, 195 <200>; 34, 165 <197>; 75, 40 <61 f.>). Die Privatschule wird damit als eine für das Gemeinwesen notwendige Einrichtung anerkannt und als solche mit ihren typusbestimmenden Merkmalen unter den Schutz des Staates gestellt. Wahrgenommen wird dieser Schutz durch die für die Schulgesetzgebung ausschließlich zuständigen Länder, die nach Art. 7 Abs. 4 GG verpflichtet sind, das private Ersatzschulwesen neben dem öffentlichen Schulwesen zu fördern und in seinem Bestand zu schützen (vgl. BVerfGE 75, 40 <62>).

45

Bei der Entscheidung, in welcher Weise dieser Schutz- und Förderpflicht nachzukommen ist, hat der Landesgesetzgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit (vgl. BVerfGE 75, 40 <66 f.>; 90, 107 <116>). Die den Staat treffende Schutz- und Förderpflicht löst erst dann eine Handlungspflicht aus, wenn andernfalls der Bestand des Ersatzschulwesens als Institution evident gefährdet wäre (vgl. BVerfGE 75, 40 <67>). Das gilt auch für die Gewährung finanzieller Leistungen. **Aus Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG folgt kein verfassungsunmittelbarer Anspruch auf Gewährung staatlicher Finanzhilfe und schon gar nicht ein Anspruch auf Leistung in bestimmter Höhe** (vgl. BVerfGE 90, 107 <117>). Zu einer solchen Hilfe ist der Staat nur verpflichtet, wenn anders das Ersatzschulwesen als von der Verfassung anerkannte und geforderte Einrichtung in seinem Bestand eindeutig nicht mehr gesichert wäre.

Die einzelne Ersatzschule genießt danach keinen Bestandsschutz; ihr Träger kann nicht verlangen, vom Staat auch dann noch gefördert zu werden, wenn sich die Bedingungen für den Betrieb der Schule seit deren Gründung geändert haben und die Schule nicht mehr lebensfähig ist, weil sie von der Bevölkerung - aus welchen Gründen auch immer - nicht mehr angenommen wird (vgl. BVerfGE 90, 107 <118>). Auch aus dem freiheitsrechtlichen Gehalt des Art. 7 Abs. 4 GG lässt sich ein solcher Anspruch nicht herleiten. Das Freiheitsrecht schützt nur gegen Eingriffe des Staates in die Betätigungsfreiheit der durch das Grundrecht Begünstigten, gibt diesen aber keinen subjektiven Anspruch auf Gewährung finanzieller Leistungen für Errichtung und Betrieb der einzelnen Schule durch den Staat.

Im Übrigen steht auch die dem Ersatzschulwesen als Institution geschuldete objektive Förderpflicht von vornherein unter dem Vorbehalt dessen, was von der Gesellschaft vernünftigerweise erwartet werden kann. Darüber hat in erster Linie der Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit in eigener Verantwortung zu entscheiden. Er muss Prioritäten setzen, die verschiedenen Belange koordinieren und in eine umfassende Planung einfügen. Auch hat er andere Gemeinschaftsbelange und die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (vgl. Art. 109 Abs. 2 GG) zu berücksichtigen; er bleibt daher befugt, die nur begrenzt verfügbaren öffentlichen Mittel auch für andere wichtige Gemeinschaftsbelange einzusetzen (vgl. BVerfGE 33, 303 <333>; 75, 40 <68>; 90, 107 <116>).